

# Stiftungsurkunde der "Stiftung Karl Braun"

---

## Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Karl Braun" besteht eine mit letztwilliger Verfügung vom 5. November 1968 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

## Art. 2

Die Stiftung hat ihr Domizil am Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ennetbaden.

## Art. 3

Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule (inkl. Berufsmittelschulen) im Bezirk Baden besuchen sowie Studentinnen und Studenten, die ihren Wohnsitz im Bezirk Baden haben, für den Besuch einer Fachhochschule, Hochschule, Universität oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung nach Abschluss der Volksschule.

Die Unterstützungsleistungen aus dieser Stiftung sollen aus den Vermögenserträgen des Stiftungsvermögens geleistet werden und strebsamen jungen Menschen, ohne Rücksicht auf deren Konfession im Sinne einer Studienhilfe zustehen.

## Art. 4

Der Stifter widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 795 438.50.

## Art. 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich;

- einem Mitglied des Stadtrates Baden
- einer Vertretung des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau aus dem Bereich Stipendienwesen
- einer Vertretung der Kantonsschule Baden
- einer Vertretung der Schulleitung der Gemeinde Ennetbaden
- dem Gemeindeammann von Ennetbaden

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zufolge Berufswechsel, Tod oder Übertritt in den Ruhestand aus seiner beruflichen Stellung aus und kann die im Amt nachfolgende Person aus irgendwelchen Gründen nicht in den Stiftungsrat berufen werden, so hat der

(1/4)

  
BVSA  
BVG- und Stiftungsaufsicht  
Aargau 

Regierungsrat des Kantons Aargau eine entsprechende Wahl zur Ergänzung des Stiftungsrates zu treffen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben solange in ihrem Amte, als sie ihre amtliche Stellung innehaben. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung nach aussen vertreten und für sie rechtsverbindlich zeichnen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, dessen Stimme doppelt zählt. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 7

Über Gesuche um Ausrichtung von Stipendien entscheidet der Stiftungsrat mit einfachem Mehr. Er prüft solche Gesuche eingehend aufgrund;

- der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhalts- oder beistandsverpflichteten Personen der Gesuchstellenden
- der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- allfälliger Beiträge Dritter
- des Wohnsitzes
- des Alters
- der anrechenbaren Kosten
- der möglichen Einkünfte
- der schulischen Leistungen und
- der Aufnahmebestätigung der Schule

Der Stiftungsrat kann ein "Stipendienreglement Stiftung Karl Braun" erlassen, das unter anderem die näheren Voraussetzungen, finanziellen Einkommens- und Vermögensgrenzen der unterhaltsverpflichteten Personen oder der Gesuchstellenden festhält und zudem Einschränkungen vorsehen kann, wenn die Ausschüttungen die jährlichen Vermögenserträge der Stiftung im Durchschnitt von drei Jahren übersteigen. Stipendien können frühestens nach bestandener Probezeit der nach der Volksschule besuchten Lehranstalt (Art. 3) gewährt werden.

#### Art. 8

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Revisionsstelle muss die fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

#### Art. 9

Das Stiftungsvermögen ist unter möglicher Gewähr für seine Sicherheit anzulegen, damit die Wertbeständigkeit des Stiftungsvermögens gesichert bleibt. Der Stiftungsrat hat Anlagerichtlinien zu erlassen, die er periodisch überprüft.

(2/4)

Die Unterstützungsleistungen sind aus den Vermögenserträgen zu erbringen. Das vom Stiftungsrat auf eine Million Franken erhöhte Dotationskapital darf nicht angezehrt werden.

Die Stiftung kann Schenkungen Dritter an Kapital, oder gemäss Weisung der Schenkgeber, zur Verwendung von Unterstützungsleistungen im Sinne dieser Stiftung entgegennehmen.

Sie kann auch Rückzahlungen ehemaliger Stipendiaten annehmen. Diese sind dem Dotationskapital zuzuschlagen.

#### Art.10

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

#### Art.11

Gesuche für Stipendien sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten.

Unterstützungsleistungen an Bedachte fallen dahin und bereits erbrachte Leistungen an solche können zurückgefordert werden, wenn die Schulleistungen ungenügend sind oder die Seriosität der studierenden Person an der Lehranstalt (Art. 3) zweifelhaft erscheint, wenn ferner die Lebensweise der unterstützten Person nicht erwarten lässt, dass sie ihre schul- und studienmässige Ausbildung regulär durchzulaufen vermag, oder wenn die Unterstützungsbedürftigkeit dahinfällt.

#### Art. 12

Es liegen dieser Urkunde in beglaubigten Fotokopien bei und werden als Bestandteil derselben erklärt:

- der Erbvertrag vom 14.1.1969 zwischen den Ehegatten Karl Braun, 1900 und Maria Braun-Meyer, 1902
- die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 5.11.1968 des Stifters Karl Braun
- der "Anhang" zur letztwilligen Verfügung vom 5.11.1968.

#### Art. 13

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Die Auflösung der Stiftung kann durch den Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Rechtsnachfolger des Stifters ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

(3/4)

  
BVSA  
BVG- und Stiftungsaufsicht  
Aargau



Diese revidierte Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat am 20. November 2025 genehmigt. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 21. Juni 2011. Sie wird mit Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde vom 12. Februar 2026 in Kraft gesetzt

**Bescheinigung**  
**In Rechtskraft seit**  
**Datum:** 17.3.2026  
**Urkundendatum:** 12.2.2026  
BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)  
Aarau, 21.4.2026

